



Pflichtenheft

Auftrag

ASTRA EP Betrieb F4, Flächen von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (WEM-Flächen), Aufbau Monitoring und Vertragsmanagement der Bewirtschaftung (Dienstleistung), 2023 bis 2025

Projektbezeichnung

F4 Erhaltungsplanung, Aufbau Monitoring WEM-Flächen

Projektkurzbezeichnung

WEM AuMoVeBe 2023- 2025

Projektnummer

170004

Teilprojekt/ Los

Keine

Winterthur, 04.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Einleitung.....	3
1.2	Verpflichtung ASTRA für Nationalstrassen	3
1.3	WEM-Flächen im Gebiet der Filiale Winterthur.....	4
2	Beschaffungsgegenstand / Leistungsbeschrieb	7
2.1	Absicht.....	7
2.2	Beschaffungsziel	7
2.3	Leistungsübersicht.....	7
2.4	Kompetenzen	9
2.5	Aufwand.....	9
2.6	Sonstige Angaben	9
3	Projektorganisation	11
3.1	Rollenverständnis.....	11
3.2	Sitzungen.....	11
3.3	Termine	12
4	Grundlagendokumente	13
4.1	Definition	13
4.2	Grundlagendokumente der bestehenden WEM Flächen	13
4.3	Grundlagendokumente der WEM Standards	13
5	Beilagen	14

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum benutzt, wobei beide Geschlechter gleichermassen gemeint sind.

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt unseres Landes bedingt, dass ihr natürlicher Lebensraum erhalten bleibt. Insbesondere beim Neu- und Ausbau von Strasseninfrastrukturen sind Beeinträchtigungen oder gar Zerstörungen dieser Lebensräume jedoch oft unvermeidlich. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG vom 1. Juli 1966), Art. 18 Abs. 1ter sagt dazu:

- Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG vom 7. Oktober 1983), Art. 2 trägt der Verursacher die Kosten für Massnahmen nach diesem Gesetz, also auch für die Wiederherstellung oder den Ersatz. Zur Wiederherstellung beziehungsweise zum Ersatz gehört auch der Unterhalt durch Bewirtschafter und dessen laufenden Kontrollen. Diese sollen sicherstellen, dass die geschaffenen Lebensräume ihre Funktionen im Naturhaushalt wieder übernehmen können und nicht zweckentfremdet werden.

Die Stellung der von diesen Massnahmen betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter regelt das NHG in Art. 18c:

- Schutz und Unterhalt der Biotope sollten, wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.
- Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen (pflegen).

Es ist anzumerken, dass der Eigentümer von Flächen, welche wiederhergestellt werden bzw. als Ersatzflächen festgelegt wurden, nicht zwingend der Infrastruktureigentümer sein muss.

1.2 Verpflichtung ASTRA für Nationalstrassen

Bei Neu- und Ausbauprojekten, selten bei Unterhaltsvorhaben, werden ggf. ökologisch aufgewertete Wiederherstellungs- und Ersatzflächen (WEM-Flächen) geschaffen, welche in der Verantwortung des ASTRA dauerhaft im Sinn des Schutzzieles betrieblich und ökologisch bewirtschaftet bzw. betrieblich unterhalten werden müssen, wenn:

- das ASTRA Auslöser einer Ersatzmassnahme war und/oder
- das ASTRA gemäss einer Plangenehmigungsverfügung zur Wiederherstellung und/oder zum Unterhalt von Ersatzflächen verpflichtet wird

Das ASTRA stellt dann sicher, dass die geschaffenen Lebensräume ihre geforderten Funktionen im Ökosystem übernehmen können und nicht zweckentfremdet werden.

WEM-Flächen werden im Verlauf von Nationalstrassenprojekten im Rahmen eines Projekts entwickelt und spätestens mit der Plangenehmigungsverfügung rechtskräftig festgelegt. Nach Realisierung der gemäss Schutzziel ertüchtigten WEM-Flächen folgt eine fünfjährige Pflege in der Verantwortung der Organisation des Projekts (Bereich Projektmanagement der ASTRA Filiale). Anschliessend erfolgt die Übergabe an den Betrieb (Bereich Erhaltungsplanung der ASTRA Filiale).

Bereits im Projekt werden die WEM-Flächen, falls erforderlich, grundbuchamtlich gesichert (dauerhafter Landerwerb oder Dienstbarkeiten) und Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen. Mit der Übergabe übernimmt die Erhaltungsplanung neben den WEM-Flächen auch die Bewirtschaftungsverträge in ihre Verantwortung und sorgt so für den fortlaufenden betrieblichen Unterhalt

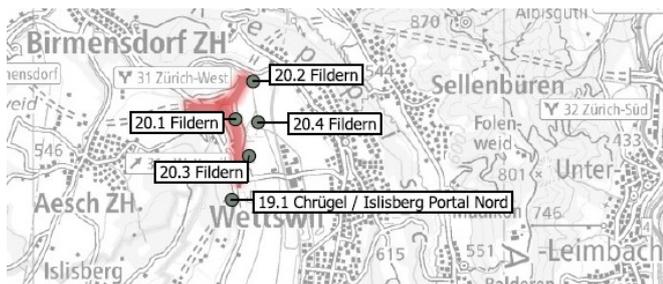
Das ASTRA delegiert die mit dieser Verantwortung zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise. Deshalb ist es verpflichtet, die fachgerechte Durchführung des betrieblichen und ökologischen

betrieblichen Unterhalts und die Einhaltung der Mindestanforderungen, wie sie in den entsprechenden Rechtsgrundlagen und einschlägigen Standards beschrieben sind, zu überwachen (Monitoring).

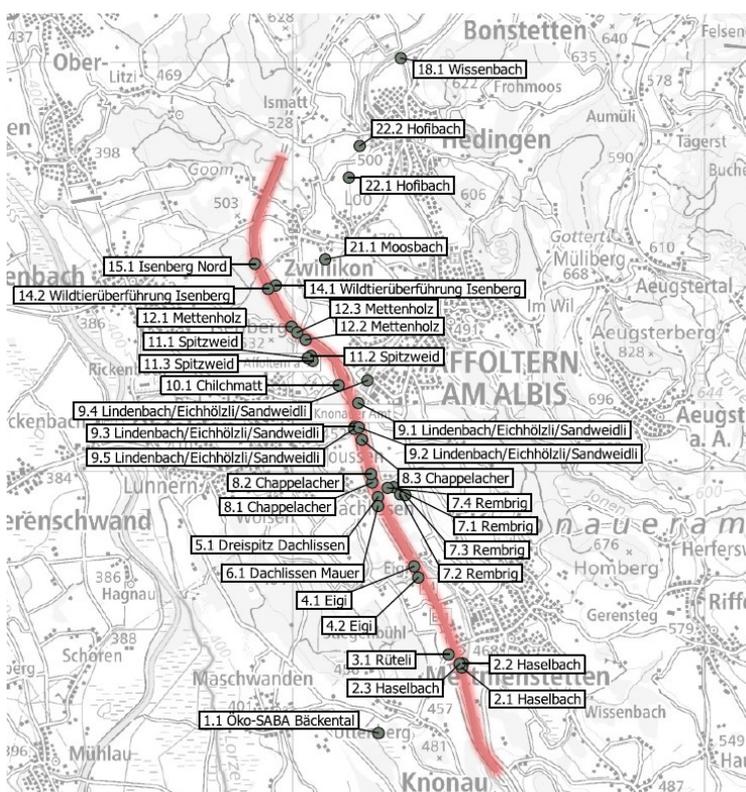
1.3 WEM-Flächen im Gebiet der Filiale Winterthur

Die ASTRA Filiale F4 in Winterthur ist auf ihrem Filialgebiet zuständig für die bestehenden und für die sich aus künftigen Projekten ergebenden WEM-Flächen. Eine Mehrheit der bestehenden WEM-Flächen im Gebiet der Filiale Winterthur ist bekannt. Es handelt sich um mehrere Einzelflächen aus vergangenen Neu- und Ausbautvorhaben respektive Grossprojekten:

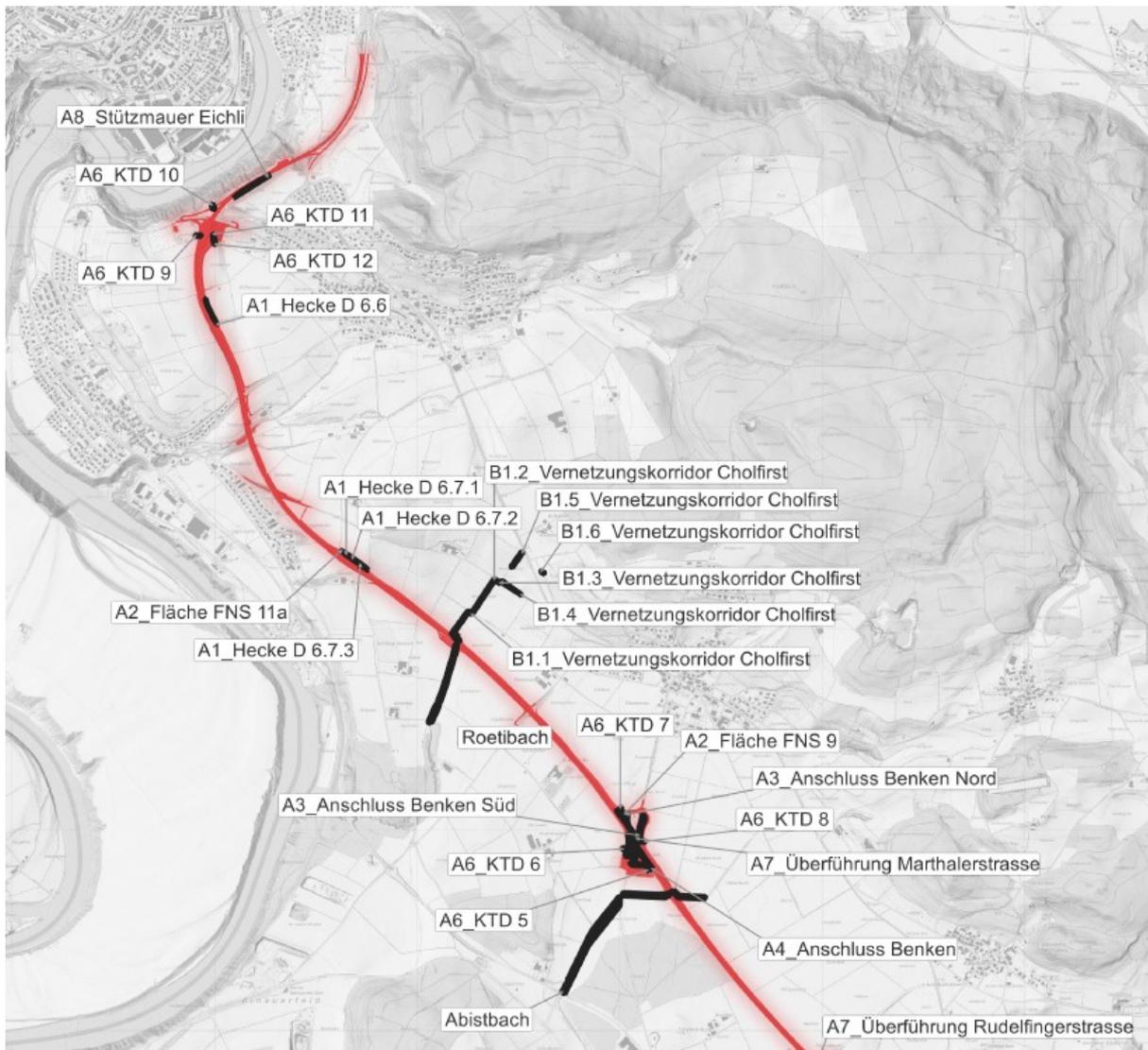
- Brunau: Bereich entlang der N03/50 und N03/52 in Zürich
- Fildern: Bereich entlang der N03/50 und N04/16 in Wettswil / Birmensdorf:



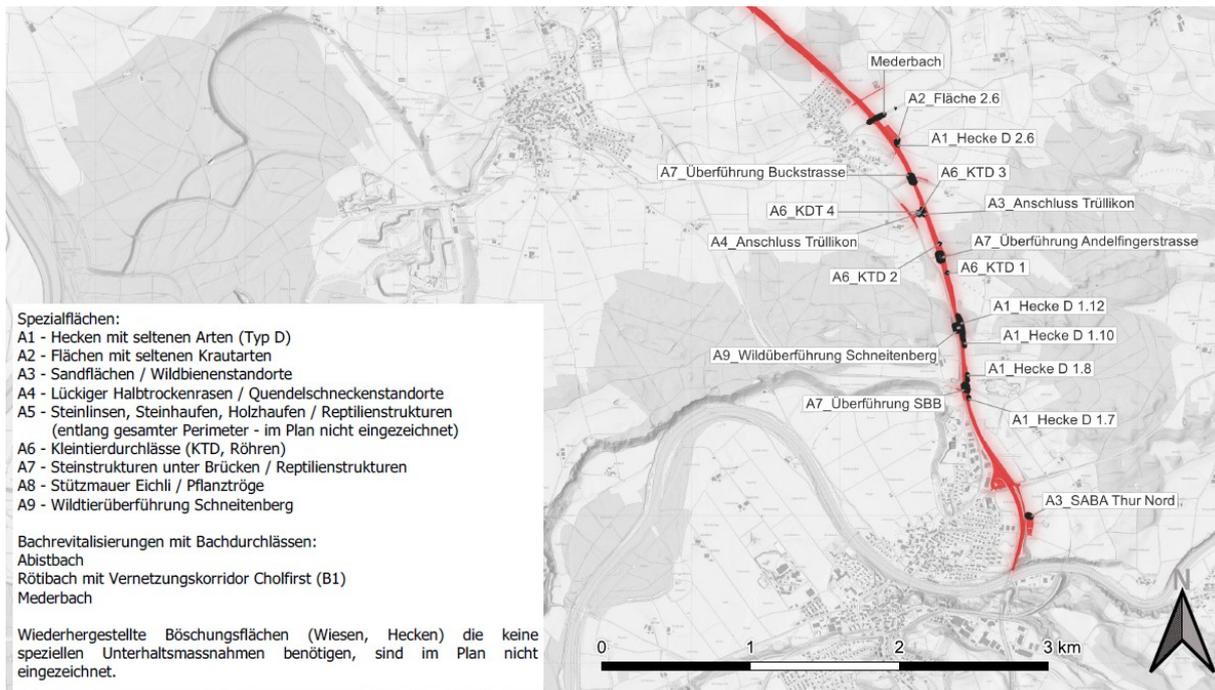
- Knonau: Bereich entlang der und N04/16 im Raum Affoltern am Albis:



- Oberland: Bereich entlang der N04/08 von Kleinandelfingen bis Uhwiesen, Teil 1:



- Oberland: Bereich entlang der N04/08 von Kleinandelfingen bis Uhwiesen, Teil 2:



Es sind weitere WEM-Flächen im ganzen Filialgebiet vorhanden, diese sind jedoch aktuell nicht vollumfänglich bekannt bzw. erfasst und eingeordnet. Eine Auflistung der derzeit bekannten Flächen befindet sich in den Beilagen 16 und 17

2 Beschaffungsgegenstand / Leistungsbeschreibung

2.1 Absicht

Die ASTRA Filiale F4 in Winterthur hat die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verantwortung für den ökologischen, betrieblichen Unterhalt der WEM-Flächen in den letzten Jahren bereits delegiert. Vorliegend sollen die nun anfallenden Dienstleistungen extern beschafft werden.

2.2 Beschaffungsziel

Nachfolgend sind Beschaffungsziele definiert, die während der gesamten Vertragslaufzeit weiter verfeinert und die zugehörigen Massnahmen laufend umgesetzt werden sollen. Die bis dato gelisteten Beschaffungsziele haben weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch ist die Abfolge hierarchisch gegliedert. Es ist Teil der Projektphase Aufbau Monitoring, die Beschaffungsziele inhaltlich auf dessen Umsetzbarkeit und Weiterentwicklung im Sinn des Gesamtziels, Umschreibung in der Einleitung, siehe Kapitel 1.1, zu überprüfen und in der Bearbeitung anzugehen:

- Kontrolle und Einhaltung aller geltenden Gesetzgebungen und ASTRA Standards
- Übersicht aller WEM Flächen ASTRA Filiale Winterthur
- Übersicht aller geltenden betrieblichen und ökologischen Unterhaltsverträge der verschiedensten Bewirtschafter der Wem Flächen
- Kontrolle und Steuerung der Bewirtschafter
- Definition der künftigen Ökologie
- Wissenschaftliche und Physische Umsetzung neuer ökologischen Anforderungen
- Schaffen von politischer Transparenz
- Gezielter Einsatz der finanziellen Ressourcen
- Fachliche Unterstützung für die Projektgenerierungen der diversen baulichen Unterhalts- und Ausbauprojekte in den Themen Umweltverträglichkeitsbericht UVP
- Fachliche Unterstützung in den Stellungnahmen der Erhaltungsplanung zu den einzelnen Projektphasen der Unterhalts- und Ausbauprojekte
- Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Partnermanagement betrifft das Zusammenarbeiten der Kantonalen Fachstellen, NGO und der Gebietseinheiten
- Einhalten der internen Prozesse, betrifft die Vertragsübergaben der Bewirtschafter nach der WEM Begleitung der Projekte
- Einhalten der Grundsatzentscheide ASTRA Betrieb Zentrale und Filiale Winterthur
- Gewährleistung der Schnittstellenthematik für Software (GIS)
- Schnittstellen zum ASTRA Projektmanagement, Bearbeitung der WEM in den laufenden Projekten sicherstellen, EP «fordert»
- Beachten der Grundsatzentscheidung FC zu Nachversorgung der WEM Flächen durch das Projektmanagement

2.3 Leistungsübersicht

Die zu erbringenden Leistungen zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vielfältig. Entsprechend hat der Leistungserbringer über die damit verbundenen Kompetenzen zu verfügen. Dabei ist zu beachten, dass die Bewirtschaftung selbst durch Dritte erbracht wird (mit Pflegeplänen und rechtlichen Grundlagen in Form der Bewirtschaftungsverträgen). Die vorliegenden Leistungen beinhalten übergeordnete Aufgaben und die Betreuung/Überwachung der bestehenden Bewirtschafter.

Es werden zwei Phasen unterschieden:

1. Aufbau Monitoring (Initialisierung)
2. Laufendes Monitoring (Betrieb)

Zentraler Bestandteil der vorliegenden Beschaffung ist die Phase 1 Aufbau des Monitorings. Für diese wird mit einem Zeitraum von ca. 1.5 Jahren gerechnet. Parallel werden alle Flächen, welche bereits ordnungsgemäss bewirtschaftet und überwacht werden, im Sinn der Phase 2 Betrieb betreut. Diese Phase dauert voraussichtlich von frühestens Anfang 2023 bis längstens Ende 2024. Nachfolgend wird der Beschaffungsgegenstand bzw. die darin enthaltenen Leistungen beider Phasen näher beschrieben.

Aufbau Monitoring (Phase Initialisierung)

Wie im Kapitel 1.3 erwähnt, sind viele WEM-Flächen bekannt. Es herrscht jedoch eine Unsicherheit bezüglich der Quantität und der Qualität aller WEM Flächen im Filialgebiet. Es ist somit eine ausgedehnte Recherche anzustellen, ob bezüglich WEM Flächen in den bereits fertiggestellten Nationalstrassen noch unerkannte Verpflichtungen bestehen. Als Beispiel kann hier die N15/08 Jona SG bis Schmerikon SG genannt werden, die vom damaligen Bauherrn und Eigentümer Kanton SG als Ausbauprojekt der Nationalstrassen realisiert worden ist und aktuell Unsicherheiten bestehen. Es sind also alle WEM-Flächen im Filialgebiet, welche als solche einzustufen sind, zu identifizieren und zu erfassen. Basis für diese Recherche bilden Unterlagen aus früheren Projekten (Plangenehmigungsverfügungen des UVEK oder bis 01.01.2008 kantonale Regierungsratsbeschlüsse mit den zugehörigen Berichten und Plänen zum ausgeführten Werk) sowie Abklärungen mit den zuständigen Gebiets-einheiten (GE VI und GE VII). Insbesondere sind die damaligen auflagererelevanten Schutzziele zu identifizieren. Ebenso ist der aktuelle Zustand aller WEM-Flächen in Bezug zu den geforderten Schutzziele und hinsichtlich der geltenden Gesetzgebungen und ASTRA-Standards und allfällige Defizite aufgrund zwischenzeitlich eingetretener klimatischer Veränderungen vor Ort zu überprüfen. (qualitative Defizite). Dazu sind koordinierte Begehungen durchzuführen.

Weiter sind die grundbuchamtliche Sicherung dieser Flächen sowie die bestehenden Vereinbarungen mit Dritten über die Bewirtschaftung dieser Flächen zu erfassen und der allfällige Handlungsbedarf festzuhalten (vertragliche Defizite). Dazu sind diverse Abklärungen mit den zuständigen Stellen erforderlich. Allenfalls sind Grundbucheinträge neu zu erstellen oder anzupassen (Klärung Eigentümerfrage, Dienstbarkeiten).

Die gesammelten Erkenntnisse zu dem WEM-Flächen gilt es systematisch und zeitgemäss zu erfassen. Angedacht ist eine GIS-basierte Lösung (ASTRA RIMA anstelle MISTRA, ggf. mit vorgängiger fachlich-konzeptioneller Unterstützung). Dabei sind auch die heute bekannten WEM-Flächen im GIS zu erfassen, da dies heute noch so gehandhabt wird.

Mit Abschluss dieser Phase liegt dem ASTRA eine konsolidierte, vollständige und systematisch erfasste GIS basierte Grundlage zu allen WEM-Flächen vor. Mit dieser kann ein ordnungsgemässes Monitoring, d.h. die qualitative und betriebliche Überprüfung/Betreuung, für die Phase Betrieb sichergestellt werden.

Laufendes Monitoring (Betrieb)

Auf der Basis der Ergebnisse aus der Phase Aufbau Monitoring kann das Monitoring aller WEM-Flächen durchgeführt werden.

Hinsichtlich der ökologischen Qualität sind die bestehenden Massnahmen weiterzuführen oder aufgrund von neuen Erkenntnissen anzupassen bzw. neue zu veranlassen. Dazu sind periodisch Begehungen aller WEM-Flächen vor Ort vorzunehmen (koordiniert bis zu 4x jährlich) und der Zustand mit den Bewirtschaftern zu besprechen. Mit Blick auf den anzustrebenden Zielzustand sind aufgrund der Erkenntnisse aus den Begehungen und evtl. neuer Standards Massnahmen zu definieren und anzuordnen.

Bei Bedarf sind die auslaufende Bewirtschaftungsverträge zu verlängern, bestehende anzupassen oder neue auszustellen. Ebenso sind die Entschädigungen an die Bewirtschafter zu veranlassen.

Neue WEM-Flächen aus abgeschlossenen Projekten sind in das Monitoring-System zu übernehmen.

Die mit der Bewirtschaftung verbundenen Kosten sind zu kontrollieren und es ist periodisch eine Investitionsplanung vorzunehmen.

Bei Bedarf sind zur Unterstützung der ASTRA-internen Abläufe Fachmeinungen bei der Generierung neuer Projekte und bei laufenden Projekten vorzunehmen. Bei Bedarf ist mit kantonalen Fachstellen, NGO und Gebietseinheiten zu verhandeln. In seltenen Fällen wird eine Unterstützung bei der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit erwartet.

Am Ende jeder jährlichen Periode wird das Monitoring ausgewertet. Bei der Auswertung sollen Frage wie Grad der Entwicklung, Probleme mit Nachbarflächen, Auftauchen neuen Invasiver Pflanzenarten, neue Ansprüche kantonalen Umwelt- und Naturverbände für die Unterschutzstellung der WEM-Flächen und Aufwand Ertrag des Bewirtschafters beurteilt werden. Die Beurteilung hat einen Einfluss auf die Bewirtschaftung des nächsten Jahres und auf die Koordination mit weiteren in der Pflicht stehenden Grundeigentümern. Weiter ist eine Absprache der Bewirtschaftung und eine Koordination mit den ASTRA Unterhalts- und oder Ausbauprojekten zum Beispiel Zaunprojekt ASTRA F4 und Biodiversitätsprojekt ASTRA F4 zu berücksichtigen. Gleich verhält es sich mit der Koordination zur Gebietseinheit bezüglich Grünpflege, Neophyten Bekämpfung und der Sicherheitsholzei.

Mit der Phase Betrieb kann sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen des ASTRA eingehalten werden. Das GIS-basierte Monitoring erlaubt eine zeitgemässe und anschauliche Übersicht über die ökologische Qualität der WEM-Flächen. Zudem besteht Übersicht über die Sicherung (Dienstbarkeiten) dieser Flächen in den Grundbüchern. Weiter können die Bewirtschaftungsverträge ordnungsgemäss gemanagt werden und die Abstimmung mit Dritten sichergestellt werden.

2.4 Kompetenzen

Vom Leistungserbringer werden Kompetenzen im Bereich der Ökologie der GIS-Applikation und des Managements erwartet. Nicht nur soll der ökologische Zustand aller WEM-Flächen erstmalig und wiederkehrend beurteilt werden können (inkl. Recherche von Unterlagen aus früheren Projekten), sondern auch allfällige neue Entwicklungen eingeordnet und adaptiert werden. Bei der GIS-Applikation sind Fachkenntnisse bei der systematischen, GIS-basierten Erfassung und Pflege von qualitativen und quantitativen Daten gefragt. Beim Management sind Kompetenzen bei der Betreuung (persönlicher Austausch) der Bewirtschaftler und Behördenstellen gefragt. Zudem sind Kenntnisse beim Kosten- und Vertragsmanagement gefragt (Bewirtschaftungsverträge sowie des eigenen Vertrags mitsamt einer Einsatz-/Ressourcen- bzw. Rotationsplanung).

2.5 Aufwand

Weder die Leistungen selbst noch der damit verbundene Aufwand für die Erbringung der Leistungen lässt sich zum heutigen Zeitpunkt präzise beschreiben bzw. abschätzen. Entsprechend wird der Aufwand durch die ausschreibende Stelle vorgegeben.

Die Vorgabe beinhaltet das geschätzte Total der Stunden für die beiden Phasen über den angedachten Zeitraum. Für alle Leistungen gelten die Honorierungskonditionen des Vertrags.

Im Rahmen der Auftragsabwicklung gilt es zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer den Leistungsbeschrieb des Auftrags inhaltlich zu präzisieren und periodisch zu budgetieren. Die Auslösung zusätzlicher Leistungen inkl. zugehörigem Stundenbudget (Unvorhergesehenes) erfolgt bei Bedarf durch den PL ASTRA aufgrund einer vorherigen Definition der Leistungen und einer Aufwandschätzung des Auftragnehmers.

2.6 Sonstige Angaben

Die Projektsprache ist Deutsch. Sämtliche zu erstellenden Dokumente sind in der Projektsprache zu verfassen. Die eingesetzten Personen müssen Deutsch mündlich und schriftlich (verhandlungssicher) beherrschen. Dies gilt insbesondere im Umgang mit den verschiedenen Beteiligten (Bewirtschaftler, Gebietseinheiten).

Bezüglich der Artendaten (Flora und Fauna) gelten die allgemeinen Bedingungen von InfoSpecies. Die Datenabgabe und -verwendung werden durch die gemeinsamen Richtlinien betreffend Eigentum,

Weitergabe und Verwendung von Beobachtungsdaten der nationalen Datenzentren geregelt. Die im Feld erhobenen Daten (Flora und Fauna) müssen hochwertig sein. Wo definiert, gelten die "Generelle Anforderung für die Validation" der Infofauna (s. Validierungsanforderungen, Version 2008).]

3 Projektorganisation

3.1 Rollenverständnis

Der Auftragnehmer trägt die Hauptverantwortung für eine sachlich zielführende Leistungserbringung. Der Projektleiter des Auftragnehmers ist der Hauptansprechpartner für den Auftraggeber.

Der Projektleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- Fachtechnische Führung aller am Vorhaben Beteiligten (interdisziplinäre Gesamtleitung)
- Oberaufsicht über beide Phasen
- Kostenüberwachung und Budgeteinhaltung
- Termineinhaltung
- Konfliktmanagement
- Steuerung der Projektaktivitäten
- Einhaltung der Vorgaben, Richtlinien und Anweisungen
- Kommunikation innerhalb des Teams und mit dem Auftraggeber

Phasenübergreifend sind folgende Punkte zu beachten:

- Sämtliche Aktivitäten entlang der Nationalstrasse sind mit den beiden Gebietseinheiten abzusprechen.
- Wenn nötig, sind die erforderlichen Bewilligungen für die Begehungen der WEM-Flächen durch den Auftragnehmer einzuholen.
- Die Kommunikation mit dem ASTRA und den betroffenen Gesamtprojektleitern von laufenden Projekten, die parallel zu den WEM-Leistungen erfolgen, ist sicherzustellen. Der Auftragnehmer unterstützt den Projektleiter der WEM-Flächen bei der Kommunikation.
- Die Teamzusammensetzung und Einsatzplanung müssen durch den Auftragnehmer definiert werden. Es ist ein geeignetes Team zusammenzustellen. Die Führung der Teams vor Ort muss immer durch eine entsprechend qualifizierte Person erfolgen.
- Frühzeitig vor der Planung der Begehungen/Erhebungen müssen die vorgesehenen Termine für Mäharbeiten bei allen Bewirtschaftern eingeholt werden. In der Regel wird der erste Schnitt im Juni durchgeführt.

Im Rahmen des Monitoring Aufbaus spielt die GIS-Ansprechperson eine wesentliche Rolle. Seine Leistungen sind untenstehend aufgeführt:

- Einfügung der Geodaten in ein GIS-System
- Strukturierung der Datenbank gemäss Beilage 15 (GIS-Datenmodell)
- Vorbereitung der notwendigen Grundpläne
- EDV-Unterstützung der Flora- und Fauna-Spezialisten

Als weitere Beteiligte sind insbesondere die beiden Gebietseinheiten GE VI und GE VII zu nennen. Diese verfügen meist über fundierte Kenntnis über die WEM-Flächen und sind eng einzubeziehen. Ebenso ist mit den weiteren Bewirtschaftern (wenn nicht GE), kantonalen (ggf. kommunale) Fachstellen und Grundbuchämtern in Kontakt zu treten.

3.2 Sitzungen

Zweimonatlich ist eine institutionelle Sitzung «Projektleitung» mit dem Auftraggeber (PL) und dem Auftragnehmer (min. PL) vorgesehen.

Weitere Besprechungen ergeben sich nach Bedarf mit den oben genannten Beteiligten.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das Führen einer Entscheidungs- und einer Pendenzenliste.

Einladungen und allfällige Sitzungsunterlagen sind 5 Arbeitstage vor den Sitzungen zu versenden.

Substanzielle Anträge und Dokumente zur Genehmigung und Prüfung sind 15 Arbeitstage vor den

Sitzungen zu versenden. Sitzungsprotokolle sind i.d.R. innert 5 Arbeitstage nach den Sitzungen zu versenden.

3.3 Termine

Phase Aufbau Monitoring (Initialisierung)

Nach Auftragsstart ist die Initialisierung anzugehen. Ziel ist es, diese bis ca. Mitte 2024 abzuschliessen. Der Auftragnehmer hat dazu einen detaillierten Vorgehensplan auszuarbeiten. In Anbetracht des Umfangs des Nationalstrassennetzes im Filialgebiet - ca. 284 km (Bereich GE VI) bzw. 213 km (Bereich GE VII) ist die Planung umsichtig anzugehen.

Phase laufendes Monitoring (Betrieb)

Die bereits erfassten WEM-Flächen sind ab Auftragsbeginn zu betreuen, bis sie im neuen System erfasst sind. Aus der Aufbauphase des Monitorings werden neue dazustossen. Es ist ein Jahresterminplan aufzustellen, der die periodischen Leistungen aufzeigt. Diese Phase dauert voraussichtlich von frühestens Anfang 2023 bis längstens Ende 2024.

4 Grundlagendokumente

4.1 Definition

Als Grundlagendokumente werden folgende Arten definiert:

- Grundlagendokumente der bestehenden WEM Flächen
- Grundlagendokumente der WEM Standards

4.2 Grundlagendokumente der bestehenden WEM Flächen

Wie bereits in den obigen Texten beschrieben, handelt es sich bei den bestehenden Grundlagendokumente um jene der bereits bekannten WEM Flächen. Diese werden in Teilen zur Verfügung gestellt mit dem Ziel der reinen Beschreibung und Auflistung ein bereits erstelltes Lieferobjekt als Beispiel zeigen zu können. Dies soll dem besseren Verständnis des Auftragsnehmer dienen. Es sind daher folgende Dokumente in den Beilagen zu finden:

- Situationsplan Fildern und Brunau
- Situationsplan Andelfingen bis Uhwiesen
- Situationsplan WEM Fläche Obfelden Spitzweid
- Situationsplan WEM Fläche Obfelden Flurin Farrer
- Unterhaltsvertrag WEM Fläche Obfelden Spitzweid
- Unterhaltsvertrag WEM Fläche Obfelden Flurin Farrer
- Mastertabelle Fildern Brunau Pflege- und Zusatzleistungen_09_05_202
- Mastertabelle Andelfingen-Flurlingen_21_12_2021
- Fotos Spitzweid und Chilmatt

4.3 Grundlagendokumente der WEM Standards

Es wird vom Auftragnehmer erwartet, dass die folgenden aufgelisteten Standards bekannt sind und bereits in der Startphase des Auftrages dazu beitragen, die Phase Aufbau des Monitorings zu unterstützen. Dabei sollen einzelne Komponenten aus den Standards als Messgrößen der ökologischen Entwicklung beitragen und/oder als Vorgabe dienen.

Standards:

- ASTRA 18006 Unterhalt von Ersatzflächen
- ASTRA 18007 Grünräume Nationalstrassen
- ASTRA 88016 Methodologie Bewertung Grünräume
- BUWAL Leitfaden 11 Wiederherstellen und Ersatz Natur- und Landschaftsräume
- Kanton ZH Leitfaden Vernetzungsprojekte

5 Beilagen

- 01 ASTRA 18006 Unterhalt von Ersatzflächen
- 02 ASTRA 18007 Grünräume Nationalstrassen
- 03 ASTRA 88016 Methodologie Bewertung Grünräume
- 04 ASTRA Verhalten bei Bauarbeiten auf NS
- 05 BUWAL Leitfaden 11 Wiederherstellung und Ersatz Natur
- 06 Kanton ZH Leitfaden Vernetzungsprojekte
- 07 Situationsplan Fildern Brunau
- 08 Situationsplan Andelfingen nach Uhwiesen
- 09 Situationsplan Affoltern am Albis
- 10 Situationsplan Flurin Farrér Obfelden
- 11 Affoltern am Albis Moosbach Unterhaltsvertrag
- 12 Obfelden Spitzweid Unterhaltsvertrag
- 13 Fotos Chilmatt
- 14 Fotos Spitzweid
- 15 GIS Datenmodelle
- 16 Mastertabelle Fildern Brunau Pflege- und Zusatzleistungen_09_05_2022
- 17 Mastertabelle Andelfingen-Flurlingen 21.12.2021
- 18 Arbeitssicherheit Schutzklassen
- 19 ASTRA Winterthur_Filialkarte.pdf
- 20 KBOB_PLV_AVB_d_2020
- 21 Vereinbarung Nebenkosten
- 22 Verhaltenskodex_2012